

Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Runkel über die Durchführung eines Wochenmarkts

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. S. 201), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Runkel am 20.05.2020 folgende Gebührenordnung zur Marktsatzung beschlossen:

§ 1 Marktgebühren

Die Verkäufer haben für die Benutzung des Marktplatzes Marktgebühren nach Maßgabe des Gebührentarifes in § 2 zu entrichten.

§ 2 Gebührentarif

Die Marktgebühr beträgt pro Stand je Markttag pauschal 10,00 €.

§ 3 Fälligkeit der Marktgebühren

Die Marktgebühren sind am Markttag in bar an den städtischen Beauftragten zu entrichten. Eine Quittung wird ausgehändigt.

§ 4 Folgen des Zahlungsverzuges

Die Marktgebühren können bei Säumigkeit im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Wer mit der Bezahlung von Marktgebühren im Rückstand ist, kann vom Marktplatz verwiesen werden.

§ 5 Rechtsmittel

Gegen die Festsetzung der Marktgebühren stehen dem Zahlungspflichtigen die Rechtsmittel nach den gesetzlichen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft.

Runkel, den 22.05.2020
Magistrat der Stadt Runkel

(Kremer)
Bürgermeister